

Satzung des Faschingsclub Oberndorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Faschingsclub Oberndorf e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberndorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Traditionspflege, insbesondere die Pflege und Förderung der Tradition des Faschings.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines Faschingsumzuges, Training und Auftritt verschiedener vereinseigener Tanzgruppen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Personen, die seit mindestens 20 Jahren Mitglied im Verein sind, werden mit Vollendung des 60. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Präsidenten
 2. dem stellvertretenden Präsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Zeugwart
 6. einem Beisitzer
 7. einem Beisitzer
 8. einem Beisitzer
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Präsident ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Verein ist.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen, Ordensverleihungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften.
2. Der Präsident oder der stellvertretende Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200.- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Präsident, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll neben dem Zeitpunkt der Vorstandschaftssitzung auch die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Präsidenten geleistet werden.
3. Der Präsident und der Schatzmeister sind berechtigt, sämtliche Kassen- und Bankgeschäfte für den Verein zu tätigen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsident, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich per Brief oder per Email einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsident schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsident oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied und Ehrenpräsident – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten dabei jeweils als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll neben dem Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

1. An Personen, die sich in irgendeiner Form um den Fasching in Oberndorf, oder um die Tradition des Faschings im Allgemeinen verdient gemacht haben, kann
 - a. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
 - b. die Ehrenpräsidenschaft des Vereins verliehen werden, sofern sie diese Verdienste als Vereinspräsident erworben haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.

3. Weder Ehrenmitglied noch Ehrenpräsident haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft, es sei denn, sie werden von der Mitgliederversammlung in eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Positionen gewählt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberndorf als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 21. September 2007 in Kraft
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberndorf am Lech, 21. Oktober 2017